

1349 Mai 24 [nono Kalendas mensis Junii] Vreden.

173 [315]

Johannes Brejeler, canonicus sancti Martini Monasteriensis, plebanus in Vredene, und Notgerus Anthyc, scolasticus ibidem, schlichten als Schiedsrichter einen Streit zwischen Elyzabeth de Hofeden, Kellnerin des Stifts Vreden, einer- und dem Priester Jurdanum dictum thor A anderseits über ein kleines Haus, das zwischen dem z. B. von Johannes thon Berghe bewohnten Hause und dem die Immunität des Stifts umgebenden Graben liegt. Die Kellnerin behauptete, daß die Stätte, auf der das Haus des Jurdanus stehe, zu der Immunität und zu der Hausstätte (area) des Johannes de Monte gehöre, indem sie als Beweis anführte, die Damen des Stifts hätten früher (olim) beschworen, daß alles innerhalb des genannten Grabens zu der Immunität gehöre, und da das Haus so liege, gehöre es auch dazu; sie bittet, der Priester solle den Platz nicht ferner mit seinem Hause besetzt halten (occuparet). Der Priester sagt dagegen, daß seine Mutter ihn bereits innegehabt hätte, und bittet die Kellnerin, sie möge ihm den weiteren Besitz gestatten ebenso wie seine Mutter ihn gehabt. Die Schiedsrichter entscheiden: Der Priester und seine Schwester Mechildis sollen, so lange sie leben, den Platz in gleicher Weise wie ihre verstorbene Mutter Bela behalten gegen eine jährliche Abgabe von 1 Fg. Vred. Währung auf Martini an die Kellnerin. Die Genannten

dürfen aber auf der genannten Stelle nichts thun oder geschehen lassen, nisi que fuerint licita et honesta et que fieri decebit infra emunitatem. Nach ihrem Tode fällt der Platz mit den darauf stehenden Gebäuden an die Kellnerin und das Stift. Diese Entscheidung wird gefällt in loco capitalari . . . domicellabus Aleyde de Clerve, Elyzabet et Lutgarde de Hamersteyne sororibus, canonicabus eiusdem ecclesie Vredenensis, Reynoldo Hirkin de Borken presbitero, Gerardo Cobbine, Johanne thon Pade, Bernero filio Thiderici de Huppelo dicto de Bocwinkele . . . presentibus. Darauf verpachtet die Kellnerin den Platz dem Jurdanus und seiner Schwester cum uno libello. Es siegeln die 2 Schiedsleute, ferner Reynoldus Hirkin und Gerhardus Cobbine und Jurdanus. Die Urkunde wird doppelt ausgefertigt.

Kopie des 14. Jhdts.; Lib. cat. fol. 50v/51.